

Tatort Studioparkplatz...



...oder wenn der Kundenparkplatz mal wieder von Nichtkunden besetzt wird!

Das Problem

Wer kennt es nicht: Der Studioparkplatz ist mal wieder total überfüllt und es drängt sich der Verdacht auf, dass die Parkplätze nicht nur von Mitgliedern, sondern auch von Nichtkunden belegt sind. Und zahlende Mitglieder ärgern sich, weil sie – manchmal schon zum wiederholten Mal – keinen Parkplatz finden.

Ist das ein Kundenfahrzeug?

Zunächst stellt sich die Frage, wie man ermitteln kann, ob es sich bei dem abgestellten Fahrzeug um das Fahrzeug eines Kunden oder das eines Dritten handelt. Am einfachsten ist sicherlich, wenn man mit einem Blick hinter die Windschutzscheibe erkennen kann, ob es sich um ein Mitglied des Studios handelt oder eben nicht, ähnlich wie man es beispielsweise bei den Anwohnerparkausweisen aus Großstädten kennt.

Warum also nicht einen entsprechenden Mitgliederausweis für das Hinterlegen im Auto anfertigen und dem Mitglied nach Vertragsab-

schluss mit dem Hinweis aushändigen, dass diese Regelung der Kundenzufriedenheit dient? Auf diese Weise könnten Mitglieder bei Bedarf auch selber im Studio ein Fahrzeug melden, welches eben keinen Mitgliederausweis sichtbar ausliegen hat, und dadurch einem Mitglied die Parkmöglichkeit nimmt.

Als weiterer Schritt könnte sodann im Studio die Durchsage erfolgen, dass der Fahrer des PKW mit dem Kennzeichen XYZ sich einmal am Empfang melden solle. Erfolgt keine Rückmeldung oder ist eine Mikrofonanlage nicht vorhanden, sollte hinter den Scheibenwischer ein kurzer Hinweis, dass der Fahrer sich im Studio melden soll und andernfalls eine Halteranfrage erfolgen wird, geklemmt werden. Hierbei sollte der Verstoß bereits dokumentiert werden. Am besten mit einem schnellen Beweisfoto, auf dem das Kfz-Kennzeichen gut zu sehen ist.

Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es?

Nachdem man ermitteln konnte, dass es sich

nicht um ein Fahrzeug eines Mitglieds handelt, stellt sich natürlich die Frage, wie man damit umgehen soll.

Eine Möglichkeit wäre das Abschleppen des widerrechtlich parkenden Fahrzeugs. Insofern entspricht es ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass derjenige, der sein Fahrzeug unbefugt auf ein Privatgrundstück abstellt, verbotene Eigenmacht im Sinne von § 858 Abs.1 BGB ausübt und somit gegenüber dem verletzten Besitzer (also dem Studio) auf Schadensersatz, insbesondere in Form der Abschleppkosten, haftet.

Aufwendiger wird es, wenn der Parksünder sein Auto wegfährt, bevor der Abschleppdienst kommt. In diesem Falle müsste das Studio als Auftraggeber gegenüber dem Abschleppunternehmen für die Kosten der Leerfahrt aufkommen. Selbst wenn der Abschleppdienst rechtzeitig kommt, trägt das Studio zunächst als Vertragspartner des Abschleppdienstes die Abschleppkosten. Verweigert der Falschparker sodann die Kostenerstattung, hilft häufig nur noch der Gang vor Gericht, was auch die zahlreichen höchstrichterlichen Entscheidungen zu diesem Themenkomplex belegen.

Parkverbot für die Zukunft?

Für „mehr Nachdruck“ oder etwa bei hartnäckigen Wiederholungstätern kann zudem auch im Wege einer Unterlassungserklärung gegen den Parksünder vorgegangen werden.

Nach § 862 BGB kann der Besitzer bei einer Besitzstörung durch verbotene Eigenmacht von dem Störer sowohl Beseitigung der Störung als auch bei Wiederholungsgefahr Unterlassung verlangen.

Übertragen auf die Konstellation des Parkens mit einem Mitgliedsausweis hinter der Windschutzscheibe, würde also derjenige – die eindeutige Kennzeichnung als Privatparkplatz des Studios vorausgesetzt – der den Mitgliedsausweis nicht ausgelegt hat, weil er beispielsweise gar nicht Kunde des Studios ist, eine verbotene Eigenmacht begehen und damit das Studio in seinem Besitz an dem entsprechenden Parkplatz stören.

Fahreigenschaft bestritten

Beliebt ist der Einwand des einen oder anderen Halters, dass er gar nicht der Fahrer gewesen sei, sondern das Fahrzeug einer dritten Person überlassen worden sei.

Zum einen erteilen manche Gerichte einer entsprechenden pauschalen Behauptung durch den Halter eine Absage, indem dem Halter eine sekundäre Darlegungslast insoweit auferlegt wird, als der Halter mitteilen muss, welche Kenntnis er über die Nutzung seines PKW zum fraglichen Zeitpunkt hatte. Kommt er dieser Darlegungslast nicht nach, so muss die Fahreigenschaft des Halters als zugestanden angesehen werden.

Zum anderen wird dieser Einwand dem Halter aber auch deshalb nicht helfen, weil er als sog. Zustandsstörer für die Besitzstörung durch widerrechtliche Benutzung des Kundenparkplatzes verantwortlich ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der in Anspruch Genommene die Quelle der Störung beherrscht, also die Möglichkeit zu deren Beseitigung hat.

Darüber hinaus muss dem Halter die Beeinträchtigung zurechenbar sein. Das Falschparken auf einem Privatgrundstück stellt kein so außergewöhnliches Verhalten eines Verkehrsteilnehmers dar, dass der Halter damit nicht rechnen müsste. Somit ist es sachgerecht, ihm als Halter die Verantwortung aufzuerlegen, wenn sich die mit der freiwilligen Fahrzeugüberlassung geschaffene Gefahr des unberechtigten Parkens später tatsächlich realisiert. Auch die für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr wird insoweit bejaht, als schon das

einmalige unbefugte Abstellen des Fahrzeugs eine tatsächliche Vermutung dafür begründet, dass sich diese Beeinträchtigung wiederholt.

Das haben Sie zu tun

Um den Unterlassungsanspruch erfolgsversprechend durchsetzen zu können, muss zum einen ein hinreichend deutlicher Hinweis angebracht sein, dass es sich um einen Parkplatz nur für Kunden des Studios handelt. Ferner ist die zeitliche und örtliche Dokumentierung des Verstoßes – möglichst mit einem Foto, auf dem das Kennzeichen des PKW erkennbar ist – erforderlich.

Den Rest übernehmen wir für Sie

Nach Übersendung des dokumentierten Parkplatzverstoßes führen wir für Sie anhand des Kfz-Kennzeichens eine Halterabfrage durch und fordern den Halter zur Abgabe einer entsprechenden strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Die Kosten für unsere Beauftragung hat dabei grundsätzlich der abgemahnte Kfz-Halter zu tragen. Lassen Sie sich somit die unberechtigte Nutzung Ihrer Studioparkplätze nicht mehr gefallen und gehen Sie dagegen mit dem zur Verfügung stehenden zivilrechtlichen Instrumentarium vor.



RA Andreas Neufeld
Rechtanwalt in der Sozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen

Die Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung von Fitnessstudios gelegt. Dabei hilft sie den Studios bei der Durchsetzung ihrer Rechte aus den Mitgliedsverträgen, aber auch z.B. in arbeits-, miet- oder datenschutzrechtlichen Angelegenheiten.

Rechtsanwaltssozietät
Dr. Wehler, Feist & Kollegen
Stapenhorststr. 44b • 33615 Bielefeld
Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0
Fax: 0521 / 98 63 74 - 29
Web: www.rae-wfk.de
Email: Studio-Support@rae-wfk.de